

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gas- und Ölbohrungen vor Usedom – Umweltverträglichkeit, Informationslage und Reaktion der Landesregierung

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die Entdeckung eines umfangreichen Öl- und Gasvorkommens durch das kanadische Unternehmen Central European Petroleum (CEP) vor der polnischen Ostseeküste in unmittelbarer Nähe zur Insel Usedom hat weitreichende umwelt- und klimapolitische Relevanz. Laut Medienberichten und Unternehmensangaben umfasst das Vorkommen rd. 22 Millionen Tonnen Öl und 5 Milliarden Kubikmeter Gas – mit einem CO₂-Emissionspotenzial von etwa 324 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten bei vollständiger Ausbeutung. Die Ostsee ist zudem ein sensibles Binnenmeer mit bereits erheblichen ökologischen Belastungen, etwa durch Überdüngung, Altlasten oder Schiffsverkehr.

Zudem reicht eines der Felder nach Unternehmensangaben (Karte: <https://www.cepetro.com/pl/wolin/>) genau bis zur deutschen Grenze. Wenn allerdings die Lagerstätte unter der deutschen Seite weitergeht, dann rutschen die „deutschen“ Moleküle natürlich nach Polen, wenn sie da abgepumpt werden, ähnlich wie bei der grenzüberschreitenden Lagerstätte vor Borkum. In diesem Fall wäre auch eine deutsche Genehmigung oder ein Unitarisierungsabkommen (wie bei Borkum) erforderlich.

Unabhängig davon sind gemäß Artikel 3 der Espoo-Konvention sowie § 58 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei grenzüberschreitend relevanten Vorhaben unverzüglich Informations- und Konsultationsverfahren einzuleiten. Dies betrifft insbesondere die zuständigen Landesbehörden, die über mögliche Umweltauswirkungen informiert werden müssen. Angesichts der ökologischen und politischen Brisanz stellen sich Fragen zum Kenntnisstand und zur Positionierung der Landesregierung sowie zum Umgang mit den entsprechenden völker- und bundesrechtlichen Verpflichtungen.

1. Seit wann ist der Landesregierung die Entdeckung und mögliche Förderung von Öl- und Gasvorkommen vor der polnischen Ostseeküste nahe Usedom bekannt (ggf. einzeln nach Feldern auflisten)?
 - a) Welche konkreten Informationen liegen der Landesregierung zu Umfang, Zeitplan und technischen Details des Projektes vor (ggf. einzeln nach Feldern auflisten)?
 - b) Wann wurde die Landesregierung durch wen über eine mögliche Förderung informiert?
 - c) Welche konkreten Informationen über das Vorhaben liegen der Landesregierung aktuell vor (z. B. Projektstand, Bohrpläne, Zeitrahmen)?

Der Landesregierung ist die Entdeckung und mögliche Förderung von Öl- und Gasvorkommen vor der polnischen Ostseeküste nahe Usedom durch die Pressemitteilung des Konzessionsinhabers, des kanadischen Unternehmens Central European Petroleum (CEP), vom 21. Juli 2025 und die zeitgleich erfolgende Medienberichterstattung bekannt. Zuvor war der Landesregierung im November 2024 auch erst durch die Errichtung eines Bohrturms und die parallele Presseberichterstattung bekannt geworden, dass CEP eine Bohrung zur Aufsuchung der Bodenschätze durchführte.

Konkrete Informationen zu Umfang, Zeitplan und technischen Details der Förderung liegen der Landesregierung nicht vor. Grund hierfür ist, dass die Gewinnung der Bodenschätze noch von CEP beantragt werden muss und die hierfür erforderlichen Unterlagen zuvor erarbeitet werden müssen.

Die Landesregierung wurde nicht über eine mögliche Förderung informiert. Nach Kenntnisnahme der Probebohrung hat sich die Landesregierung aber über das Bundesumweltministerium an Polen gewandt, um Einzelheiten und Hintergründe der Unternehmungen zu erfahren. Zudem fand im März 2025 ein Arbeitstreffen zwischen Vertretern des Bergamtes Stralsund und der polnischen Umweltverwaltung in Szczecin statt, auf dem Einzelheiten zum Stand und Fortgang des Vorhabens erfragt wurden.

Nach diesen Erkundigungen ist CEP 2017 eine Konzession zur Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffen im Feld Wolin East 1 (WE1) erteilt worden. Auf der Grundlage eines 2020 eingereichten Antrages für die Aufsuchungserlaubnis hatte die polnische Umweltbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Da der Antrag nur die Aufsuchung betraf und die polnische Umweltbehörde auf Grundlage des UVP-Berichtes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens feststellte, sah sie eine Beteiligung Deutschlands nach der ESPOO-Konvention als (noch) nicht notwendig an.

Wenn das offenbar positive Ergebnis der Aufsuchung und die technische Durchführbarkeit einer möglichen zukünftigen Exploration von den polnischen Geologen bestätigt werden, muss CEP einen Antrag auf eine Genehmigung zur Gewinnung der Rohstoffe stellen. Für die Erteilung der Genehmigung ist erneut eine vorherige UVP durchzuführen. Auf Verlangen der Landesregierung hat die polnische Umweltbehörde auf dem besagten Arbeitstreffen gegenüber dem Bergamt eine Beteiligung Mecklenburg-Vorpommerns im Rahmen einer grenzüberschreitenden UVP zugesagt, sobald der Antrag auf Exploration/Gewinnung gestellt worden ist. Darüber hinaus hat das Bundesumweltministerium gegenüber der polnischen Seite das Interesse Deutschlands an der Beteiligung an einem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren bekundet.

2. Welche Risiken sieht die Landesregierung durch die geplanten Öl- und Gasbohrungen für Umwelt und Natur im deutsch-polnischen Grenzraum durch das Vorhaben (z. B. anhand wissenschaftlicher Bewertungen oder Stellungnahmen von Landesbehörden zu potenziellen Auswirkungen)?
 - a) Wie bewertet die Landesregierung insbesondere die Gefahren für das Ökosystem Ostsee im Fall eines Lecks oder Unfalls und sind hierfür Schutz- und Präventionsmaßnahmen auf deutscher Seite vorbereitet oder geplant?
 - b) Welche Notfallpläne existieren für den Fall einer Ölverschmutzung oder eines anderen Umweltunfalles im Zusammenhang mit den geplanten Bohrungen in Polen und inwieweit ist Mecklenburg-Vorpommern in diese Planungen eingebunden?
 - c) Wie bewertet die Landesregierung insbesondere die Gefahren für Tourismus, Fischerei und andere wirtschaftliche Aktivitäten in der Region?

Da bisher keine Genehmigungsunterlagen und insbesondere kein Umweltbericht zu einer möglichen – noch nicht beantragten – Öl- und Gasförderung im deutsch-polnischen Grenzraum vorliegen, kann die Landesregierung zu dem Vorhaben keine fundierte Bewertung abgeben.

Zur Verbesserung des gemeinsamen Unfallmanagements auf der Ostsee und der Nordsee hat Mecklenburg-Vorpommern zusammen mit den anderen vier norddeutschen Küstenländern und der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2002 die Havariekommando-Vereinbarung (HKV) abgeschlossen. Ziel der HKV ist es, mittels des Havariekommandos (mit Sitz in Cuxhaven) insbesondere bei komplexen Schadenslagen auf Nord- und Ostsee bei unterschiedlichen Zuständigkeiten des Bundes und der Küstenländer ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen aller Einsatzkräfte zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzungen im Fall komplexer Schadstoffunfälle vereinbart worden (Bund-Länder-Vereinbarung über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen – BLV SUB).

Die Partnergemeinschaft des Bundes und der Küstenländer funktioniert nach dem Solidarprinzip. Die Küstenländer beschaffen, betreiben und unterhalten die für die küstennahe Bekämpfung von Meeresverschmutzungen erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen gemeinsam nach einem vereinbarten festen Kostenschlüssel. Die Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen der Partner, also aller Küstenländer, stehen für Einsätze zur Bekämpfung von Meeresverschmutzungen in jedem einzelnen Küstenland zur Verfügung. Die Maritime Notfallvorsorge auf See wird überwiegend durch den Bund sichergestellt. Hierfür hält er im Rahmen der nationalen Vorsorge beispielsweise verschiedene seegehende Einheiten, darunter vier Mehrzweckschiffe (MZS) 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche vor. Neben seegehenden Einheiten stehen auch verschiedene luftgestützte Einheiten wie zwei Sensorflugzeuge vom Typ Do228 oder Hubschrauber zur Verfügung.

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Schadstoffunfallbekämpfung besteht ein deutsch-polnisches Abkommen (zukünftig: POLGER) zur Zusammenarbeit bei Schiffs- und Schadstoffunfällen in der Pommerschen Bucht. Das Abkommen bietet neben der Verpflichtung zur gegenseitigen Information bei Schiffs- und Schadstoffunfällen über die nationale Meldestelle Maritimes Lagezentrum (MLZ) die Möglichkeit der gegenseitigen schnellen Hilfeleistung durch Einsatzkräfte und -mittel. Spezielle Notfallplanungen im Zusammenhang mit den geplanten Bohrungen in Polen sind der Landesregierung nicht bekannt.

3. Wie bewertet die Landesregierung die klimapolitischen Auswirkungen der geplanten Öl- und Gasförderung vor Usedom im Hinblick auf die Klimaziele des Landes, des Bundes und der Europäischen Union?
 - a) Welche Rolle spielt das CO₂-Emissionspotenzial der Lagerstätte in der Bewertung der Landesregierung?
 - b) Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung für die energiepolitische Glaubwürdigkeit Deutschlands und der Europäischen Union?

Die Landesregierung teilt das Ziel des Bundes, Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen. Sie setzt daher konsequent auf den Ausbau erneuerbarer Energien und lehnt die Nutzung fossiler Energien ab, soweit diese nicht als Brückentechnologien erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für das geplante Vorhaben, das in einem für die Umwelt besonders sensiblen und zugleich für den Tourismus überaus bedeutsamen Landschaftsraum verwirklicht werden soll.

Da das Vorhaben aber auf polnischem Hoheitsgebiet verwirklicht werden soll, sind die CO₂-Emissionen formal der Treibhausgasbilanz Polens und nicht der Treibhausgasbilanz des Landes Mecklenburg-Vorpommerns oder der Deutschlands zuzuordnen. Auf deren Klimaziele hat das Vorhaben daher keine Auswirkungen und berührt deren Glaubwürdigkeit nicht.

Was die Klimaziele der Europäischen Union anbelangt, werden diese verbindlich auf die jeweiligen Mitgliedstaaten heruntergebrochen. Welche Auswirkungen das Vorhaben auf die klimapolitischen Verpflichtungen Polens haben würde, kann die Landesregierung nicht beurteilen.

4. Hat die Landesregierung gemäß Artikel 3 der Espoo-Konvention (Convention on Environmental Impact Assessment in a Transboundary Context) und entsprechend den Regelungen des § 58 Absatz 5 Satz 1 UVPG gegenüber dem Bundesumweltministerium ihr Interesse an einer Beteiligung an einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung und Konsultation angezeigt, damit dieses eine Beteiligung gegenüber Polen anmelden kann?
- a) Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis bzw. wenn nicht, warum wurde dieser Schritt nicht unternommen?
 - b) Haben sich andere deutsche Bundesländer zu dem Vorhaben positioniert oder Beteiligung signalisiert, ggf. auch über eine Abstimmung/Koordinierung über den Bundesrat, oder ist eine solche geplant?
 - c) Wie bewertet die Landesregierung die potenzielle kumulative Wirkung auf die Umwelt in diesem besonderen Naturraum im Zusammenspiel mit dem existierenden LNG-Hafen und dem neuen Tiefwasser-Containerhafen?

Ja. Bisher liegen keine Ergebnisse vor. Bei der Prüfung und Entscheidung über die Aufsuchungsbohrung hat Polen nach eigener Aussage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen angenommen und hat daher kein grenzüberschreitendes UVP-Verfahren eingeleitet. Die Probebohrungen sind inzwischen abgeschlossen. Daraus resultierende negative Umweltauswirkungen sind bisher nicht bekannt geworden.

Eine Prüfung und Entscheidung über Bohrungen zur Gewinnung der Bodenschätze hat bisher nicht stattgefunden. Wenn die Abbaufähigkeit und Abbauwürdigkeit der Lagerstätte von den polnischen Geologinnen bzw. Geologen bestätigt wird, muss CEP erst einen Genehmigungsantrag stellen und die erforderlichen Unterlagen für eine Zulassung des Vorhabens einschließlich des UVP-Berichtes über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen vorlegen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Über eine Positionierung oder Beteiligung anderer Bundesländer hat die Landesregierung keine Kenntnis. Über eine Abstimmung/Koordinierung über den Bundesrat ist zu entscheiden, wenn konkrete, belastbare Unterlagen über das Vorhaben vorliegen.

5. Ist die Landesregierung bestrebt, das Thema auf internationaler oder europäischer Ebene (z. B. HELCOM, EU-Umweltministerrat) zu thematisieren?
- a) Gibt es Bestrebungen, eine gemeinsame Position der Ostseeanrainerstaaten herbeizuführen?
 - b) Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, die Thematik in internationale Umweltabkommen oder Konsultationen einzubringen?

Über eine Thematisierung des Vorhabens auf internationaler Ebene wird sich die Landesregierung eng mit der Bundesregierung oder dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit abstimmen, weil der Bund Deutschland in den genannten Gremien vertritt und vorrangig die Sinnhaftigkeit und Erfolgsaussichten einer solchen Befassung zu beurteilen hat.

Derzeit sind solche Bestrebungen seitens der HELCOM-Vertragsstaaten nicht bekannt. Eine gemeinsame Positionierung der Ostseeanrainer zu einem Projekt innerhalb eines Mitgliedsstaates ist bei HELCOM nicht vorgesehen. Sollten sich die Projektpläne Polens konkretisieren, könnte die Bundesregierung im Rahmen der HELCOM an die Regierung Polens herantreten und um Informationen bitten. Die Landesregierung könnte sich dafür beim Bund verwenden. Ferner kann und wird sich das Land an der grenzüberschreitenden UVP im Rahmen des ESPOO-Übereinkommens beteiligen, wenn der entsprechende Verfahrensstand eines etwaigen Projektes erreicht ist. Im Rahmen dieses Verfahrens können deutsch-polnische Konsultationen auf Verlangen der betroffenen Seite durchgeführt werden.

6. Wie wird die Öffentlichkeit über das Vorhaben und mögliche Auswirkungen informiert?
- a) Inwieweit wurden oder werden die Kommunen an der Ostseeküste, insbesondere auf Usedom, über die geplanten Bohrungen und mögliche Auswirkungen informiert und in Entscheidungsprozesse einbezogen?
 - b) Welche Rolle spielen dabei in den betroffenen Regionen in Vorpommern insbesondere Tourismusakteure?
 - c) Ist eine formale Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen?

Die Landesregierung befindet sich in einem ständigen Austausch mit der Gemeinde Heringsdorf und den lokalen Akteuren über die bisherigen und zukünftigen Entwicklungen des Vorhabens durch Schriftwechsel und Termine vor Ort.

Grundlage einer möglichen formellen Öffentlichkeitsbeteiligung ist das Vertragsgesetz zur Deutsch-Polnischen Vereinbarung über Umweltprüfungen vom 4. Juli 2019 (Bundesgesetzblatt Teil 2 S. 671). Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Vereinbarung findet diese auf jedes geplante Projekt Anwendung, welches erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt im Gebiet unter der Hoheitsgewalt der anderen Vertragspartei haben kann und für das nach den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Ursprungspartei eine UVP durchgeführt wird.

Derzeit liegen keine Informationen darüber vor, wie und in welchem Umfang die polnische Seite beabsichtigt, mit den Ergebnissen der Prospektion aus dem Jahr 2024 umzugehen, und ob daraus ein Vorhaben resultiert, welches dem Anwendungsbereich der Deutsch-Polnischen Vereinbarung über Umweltprüfungen unterfällt. Sofern dies der Fall ist, regelt die Vereinbarung die Umfänge und Abläufe des Verfahrens – was auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit umfasst.

Mecklenburg-Vorpommern wird sich an einem solchen Verfahren beteiligen. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

7. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um auf die Planungen Einfluss zu nehmen, und inwieweit plant sie, diese auszuschöpfen?
 - a) Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bislang unternommen, um auf das Vorhaben Einfluss zu nehmen?
 - b) Welche weiteren Schritte sind in Planung, insbesondere im Hinblick auf diplomatische oder juristische Instrumente?
 - c) Gab es bereits Gespräche mit polnischen Stellen oder entsprechenden Botschaften?

Rechtliche Möglichkeiten, auf die Planungen Einfluss zu nehmen, sind die Beteiligung an den entsprechenden Zulassungsverfahren und Rechtsmittel gegen die abschließende Entscheidung. Die Landesregierung wird sich an einem Genehmigungsverfahren für die Gewinnung der Öl- und Gasvorkommen beteiligen. Über die Einlegung von Rechtsmitteln wird entschieden werden, wenn eine Zulassungsentscheidung vorliegt. Im Übrigen wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8. Welche sonstigen Maßnahmen hat die Landesregierung bisher ergriffen, um Informationen über die geplanten Öl- und Gasbohrungen einzuholen?
- a) Welche sonstigen Maßnahmen hat die Landesregierung bisher ergriffen, um auf die Entscheidungsprozesse in Polen Einfluss zu nehmen?
 - b) Welche sonstigen Maßnahmen hat die Landesregierung bisher ergriffen, um die Interessen Mecklenburg-Vorpommerns oder die Interessen der Anwohner und Unternehmen auf deutscher Seite zu vertreten?
 - c) Welche diplomatischen Initiativen hat die Landesregierung ergriffen oder plant sie zu ergreifen, um mit der polnischen Seite in einen Dialog über die Umwelt- und Klimarisiken des Projektes zu treten und mögliche Kooperationen bei erneuerbaren Energien als Alternative zu fördern?

Aufgrund der Erkundungsarbeiten vor der polnischen Ostseeküste im Jahr 2024 hat sich das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt über das damalige Ministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz an das polnische Umweltministerium gewandt, um nähere Einzelheiten zu dem Vorhaben in Erfahrung zu bringen. Infolge der erhaltenen Informationen fand im März 2025 auf Arbeitsebene die bereits erwähnte Besprechung zwischen dem Bergamt Stralsund und der polnischen Umweltverwaltung Szczecin statt. In dieser hat die polnische Umweltverwaltung zugesagt, mitzuteilen, wenn bei ihr ein Antrag auf weitere Exploration und Gewinnung von Erdöl oder Erdgas in der Region um Szczecin eingeht.

9. Gibt es auf deutscher Seite Erkenntnisse über die Lagerstätte?
- a) Ist eine entsprechende Erkundung geplant oder beantragt?
 - b) Wäre im Falle einer Verbindung der Lagerstätte mit deutschen Vorkommen auch eine deutsche Genehmigung oder ein Unitarisierungsabkommen (wie bei Borkum) erforderlich?
 - c) Wann wäre mit einer Genehmigung und dem Förderbeginn frühestmöglich zu rechnen (Dauer der Behördenläufe, wenn alles „glatt geht“)?

Auf deutschem Staatsgebiet befindet sich eine zu DDR-Zeiten erkundete Gaslagerstätte im Feld „Heringsdorf“. Für diese wurde mit Datum vom 15. September 1990 ein Bergwerkseigentum verliehen, welches aktuell dem Unternehmen Neptune Energy Deutschland GmbH gehört. Die Ausdehnung dieses Feldes auf polnischer Seite ist nicht bekannt.

Zu a)

Geplante weitere Prospektionsarbeiten auf deutscher Seite sind aktuell nicht bekannt. Anträge dazu liegen aktuell nicht vor.

Zu b)

Nach Auffassung des Bergamtes Stralsund wäre ein Unitarisierungsabkommen erforderlich.

Zu c)

Für die Förderung auf polnischer Seite sind die polnischen Behörden zuständig. Über die zeitlichen Abläufe dortiger Genehmigungsverfahren liegen keine Kenntnisse vor.

10. Bis 2021 hatte CEP eine bergrechtliche Erlaubnis für das Feld „Oderbank KW“. Diese liegt genau an der deutsch-polnischen Grenze nördlich von Usedom. Diese Erlaubnis haben sie jedoch im Jahr 2021 zurückgegeben (Amtsblatt Bergamt Stralsund 8. März 2021). Sind der Landesregierung die Gründe hierfür bekannt?
 - a) Wurde nichts gefunden?
 - b) Gibt es hier nun neue Anträge oder Anfragen von CEP?
 - c) Gibt es sonstige Anträge oder Anfragen von Dritten?

Nein. Die Firma CEP Deutschland existiert nicht mehr. Im Erlaubnisfeld „Oderbank KW“ wurden keine konkreten Erkundungsarbeiten durchgeführt. Weitere Anträge der CEP oder anderer Firmen liegen dem Bergamt derzeit nicht vor.